

Allgemeine Bedingungen

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils letztgültigen Fassung. Die genannten Preise sind nicht kartelliert, freibleibend bis auf Widerruf und exklusive 20% Umsatzsteuer. Die Preise gelten ex works (exw) im Sinne der Incoterms 2010, ab dem jeweiligen definierten Übergabeort, das sind u.a. die Auslieferungs- bzw. Abhollager. Auch allfällige Zustellkosten gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.

Preisanpassungen	Aufgrund der Rohstoff- und Energiekostensituation können auch unterjährige Preisanpassungen erfolgen und/oder Teuerungszuschläge zur Anwendung gebracht werden. Die aktuellsten Preise und eventuelle Veränderungsankündigungen ersehen Sie auf unserer Homepage www.pwn.at .
Fracht- und Logistikkosten	Alle Preise sind ab Zentrallager Mödling kalkuliert. Zustellkosten werden nach Aufwand weiterverrechnet.
Verrechnungssystem für Lademittel (Transport-, Lade- und Abladebehelfe)	<p>Lademittel sind als tauschfähig definierte Transport- und Verpackungsbehelfe. Diese sind Pfandware im Sinne von Leihgütern! Dazu zählen u.a. Rohrtransportgestelle, Gitterboxen, EURO-Paletten, Werkspaletten, Palettenaufsatzrahmen, Leihtrommeln etc.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben der Industrie und der allgem. Transportusancen werden alle gelieferten und tauschpflichtigen Lademittel am Lieferschein angeführt und <u>grundsätzlich</u> verrechnet. Die Belastung der Lademittel erfolgt unter Beibehaltung des gewohnten Zahlungsziels, ist jedoch von jedweder Bonifizierung und Skontierung ausgenommen.</p> <p>Tauschfähige EURO-Paletten werden bis auf Widerruf mit € 14,00 verrechnet und nach frachtfreier Retournierung, an eines unserer Lager, mit € 13,00 begutschriftet. Die Rücknahme anderer Lademittel erfolgt im Ausmaß der Verrechnung, mittels Gutschrift. Eine Verrechnung entfällt bei sofortigem Tausch (Zug-um-Zug), jedoch muss dies auf dem uns übergebenen Liefer-/Gegenschein vermerkt sein!</p>
Mindermengenzuschlag	Bei einem Nettowarenwert unter € 100,- verrechnen wir pauschal € 11,50 Mindermengenzuschlag als Bearbeitungsgebühr.
Storno-Manipulationsgebühr	<p>Bei Rückgabe und Auftragsstorno fallen Manipulationsgebühren von 20% an. Eigens für Sie gefertigte oder bestellte Ware kann generell nicht storniert bzw. retourniert werden.</p> <p>Bestellware und Sonderbauteile werden nach 10 Wochen in Rechnung gestellt, auch wenn noch keine Abholung bzw. Zustellung erfolgt ist.</p>
Technikerkosten	Sind schriftliche Vorarbeiten (wie z.B. Dimensionierungen, technische Zeichnungen oder ähnliches) für eine Offertlegung oder eine Projektierung erforderlich, sind diese kostenpflichtig und werden zu einem Stundensatz für „Technische Büros“ von € 110,00 zzgl. USt. verrechnet. Gutachterliche Tätigkeiten bitte separat anfragen.

Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Betonteilen

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils letztgültigen Fassung. Die genannten Preise sind nicht kartelliert, freibleibend bis auf Widerruf und exklusive 20% Umsatzsteuer. Die Preise gelten ex works (exw) im Sinne der Incoterms 2010, ab dem jeweiligen definierten Übergabeort, das sind u.a. die Auslieferungs- bzw. Abhollager. Auch allfällige Zustellkosten gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.

Preis Anpassungen

Aufgrund der Rohstoff- und Energiekostensituation können auch unterjährige Preis Anpassungen erfolgen und/oder Teuerungszuschläge zur Anwendung gebracht werden. Die aktuellsten Preise und eventuelle Veränderungsankündigungen ersehen Sie auf unserer Homepage www.pwn.at.

Betonfertigteil-Abhollager

Als Auslieferungs- bzw. Abhollager gelten:

- Logistik Center Mödling, Zentrallager (Ringprogramm bis 2000 mm Innendurchmesser)
- Sollenau
- Graz (Standardprodukte)
- Regau (Standardprodukte)

Verrechnungssystem für Lademittel (Transport-, Lade- und Abladebehelfe)

Lademittel sind als tauschfähig definierte Transport- und Verpackungsbehelfe. Diese sind Pfandware im Sinne von Leihgütern! Dazu zählen u.a. Rohrtransportgestelle, Gitterboxen, EURO-Paletten, Werkspaletten, Palettenaufsatzrahmen, Leihtrommeln, aber auch Kugelkopfkanker, Seilschlaufen etc.

Entsprechend den Vorgaben der Industrie und der allgem. Transportusancen werden alle gelieferten und tauschpflichtigen Lademittel am Lieferschein angeführt und grundsätzlich verrechnet. Die Belastung der Lademittel erfolgt unter Beibehaltung des gewohnten Zahlungsziels, ist jedoch von jedweder Bonifizierung und Skontierung ausgenommen.

Tauschfähige EURO-Paletten werden bis auf Widerruf mit € 14,00 verrechnet und nach frachtfreier Retournierung, an eines unserer Lager, mit € 13,00 begutschriftet. Die Rücknahme anderer Lademittel erfolgt im Ausmaß der Verrechnung, mittels Gutschrift. Eine Verrechnung entfällt bei sofortigem Tausch (Zug-um-Zug), jedoch muss dies auf dem uns übergebenen Liefer-/Gegenschein vermerkt sein!

Mindermengenzuschlag

Bei einem Nettowarenwert unter € 100,- verrechnen wir pauschal € 11,50 Mindermengenzuschlag als Bearbeitungsgebühr.

Storno-Manipulationsgebühr

Bei Rückgabe und Auftragsstorno von Betonwaren fallen Manipulationsgebühren von 25% an. Eigens für Sie gefertigte oder bestellte Ware kann generell nicht storniert bzw. retourniert werden.

Bestellware und Sonderbauteile werden nach 10 Wochen in Rechnung gestellt, auch wenn noch keine Abholung bzw. Zustellung erfolgt ist.

Technikerkosten

Sind schriftliche Vorarbeiten (wie z.B. Dimensionierungen, technische Zeichnungen oder ähnliches) für eine Offertlegung oder eine Projektierung erforderlich, sind diese kostenpflichtig und werden zu einem Stundensatz für „Technische Büros“ von € 110,00 zzgl. USt. verrechnet. Gutachterliche Tätigkeiten bitte separat anfragen.

Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Betonteilen

bis 4,7 t Stückgewicht

Fracht- und Logistikkosten

gefahrte Kilometer	Gesamtgewicht der Lieferung, größtes Stückgewicht 4,7 t					
	bis 3 t	bis 5,0 t	bis 8,0 t	bis 12,0 t	bis 16,0 t	bis 20,0 t
0 - 25 km	TZ1	TZ2	TZ3	TZ4	TZ5	TZ5
26 - 50 km	TZ2	TZ3	TZ4	TZ5	TZ5	TZ5
51 - 75 km	TZ2	TZ3	TZ5	TZ5	TZ6	TZ6
76 - 100 km	TZ3	TZ4	TZ5	TZ6	TZ6	TZ7
101 - 125 km	TZ3	TZ5	TZ5	TZ6	TZ7	TZ7
126 - 150 km	TZ4	TZ5	TZ6	TZ7	TZ7	TZ7
151 - 200 km	TZ4	TZ5	TZ6	TZ7	TZ7	TZ8
201 - 250 km	TZ5	TZ6	TZ7	TZ7	TZ8	TZ8
251 - 300 km	TZ5	TZ6	TZ7	TZ8	TZ8	TZ8

Transportzone	Pauschale je Lieferung *
TZ1	160,00
TZ2	220,00
TZ3	270,00
TZ4	320,00
TZ5	425,00
TZ6	530,00
TZ7	700,00
TZ8	850,00

* bei Lieferung mit LKW ohne Ladekran ohne Gewichtseinschränkung und bei Lieferung mit Ladekran für Fertigteile bis 4,7 t Stückgewicht

• Preis für Lieferungen mit Ladekran für Fertigteile über 4,7 t Stückgewicht projektbezogen auf Anfrage

Abladen bzw. Absenken in die Baugrube	€/ Stunde	kleinste Verrechnungseinheit
Schachtringe, Abdeckplatten bis 2,5t Stückgewicht	110,00	1/2 Std.
Kompaktbecken bis 3,5t Stückgewicht	220,00	1/2 Std.
Kompaktbecken bis 5,0t Stückgewicht	250,00	1/2 Std.
Kompaktbecken bis 7,5t Stückgewicht	320,00	1/2 Std.
Kompaktbecken bis 10,0t Stückgewicht	350,00	1/2 Std.

Stehzeit für Liefer-LKW bei kundenseitigem Entladen	€/ Stunde
LKW ohne Kran	95,00
LKW mit Kran	110,00

Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Betonteilen

Wichtige Punkte für Ihre Baustellenanlieferung

- Schenken Sie bitte unseren Zufahrtsbedingungen und unserer Auftragsbestätigung Aufmerksamkeit, da durch Nichtbeachtung bestellte Leistungen trotzdem in Rechnung gestellt werden müssen.
- Sichern Sie sich den gewünschten Zustelltermin durch eine rechtzeitige Terminvereinbarung.
- Eine Vorort-Besichtigung der Baustelle – gegen geringe Mehrkosten – schützt vor späterem Ärger.
- Eine sichere (ausreichend tragfähig und dimensionierte) Zufahrt mit schweren LKW-Zügen muß so nahe wie erforderlich zur Ablade-/ Einbaustelle möglich, bzw. eine Wendemöglichkeit vorhanden sein.
Bei schwierigem Untergrund und engen Platzverhältnissen ersuchen wir um Rücksprache mit unserer Disposition.
- Als Auftraggeber obliegt es Ihnen die ungehinderte Zufahrt zur gesicherten Baugrube zu garantieren.
- Für eventuelle Flurschäden an der Zufahrt (Achslasten bis 12to) bzw. im Baustellenbereich haftet der Auftraggeber.
- Die Zustelladresse muss über eine öffentliche Straße und mit einem LKW-Zug ohne Allrad Antrieb erreichbar sein.
- Die Zufahrt zu Entladestellen, die nur über Bergstraßen und/oder eventuell nur mit LKW-Winterausrüstung erreichbar sind, wird gesondert je nach Aufwand verrechnet.
- Das Anschlagen der Hebemittel an das zu bewegende Gut, sowie das Einweisen auf der Baustelle erfolgt nach Angaben und auf Gefahr des Auftraggebers.
- Der Mehraufwand für eventuelles Umladen auf SOLO-LKW wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- Zur Entladung müssen bauseits 2 Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Versetzschlaufen, Universalabheber etc. werden für spätere Versetzarbeit auf Wunsch gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Nach kostenfreier Retournierung an eines unserer Lager werden die Hebewerkzeuge – abzgl. 10 % Abnutzungsgebühr - gutgeschrieben.
- **Mehrkosten für überbreite Transporte von Betonfertigteilen bis 2,75 m Außendurchmesser bzw. einer Breite bis zu 2,75 m:**

Wien/ Routenbewilligung - Mehrkosten: € 273,00 inkl. erforderlichem Begleitfahrzeug

Wien/ Durchfahrt - Mehrkosten: € 231,00 inkl. erforderlichem Begleitfahrzeug

HINWEIS:

Vereinbarung eines konkreten Liefertermins ist erst nach dem Einlangen der behördlichen Bewilligung möglich. Für die behördliche Bewilligung ist eine Zeitspanne von bis zu 4 Wochen zwischen Einreichung und Erteilung einzurechnen.

ÜBER einem Außendurchmesser bzw. einer Breite von 2,75 m sind Transporte in Wien nur in der Nacht möglich. Preise dafür bitte projektbezogen anfragen.

Niederösterreich und Burgenland - Mehrkosten € 147,00

restl. Bundesländer Mehrkosten Überbreite auf Anfrage

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Stand Jänner 2021

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden, sofern es sich bei diesen nicht um Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) handelt.

Für den Fall, dass einem unserer Kunden die Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des KSchG zukommt, werden die gegenständlichen Bedingungen im Sinne der zwingenden Bestimmungen des KSchG i.d.G.F. modifiziert.

Die gegenständlichen Bedingungen gelten auch dann, wenn anderslautende Bedingungen eines Kunden unwidersprochen bleiben. Solche gelten von uns nur dann als anerkannt, wenn sie vor Einlangen der Auftragsbestätigung des Kunden von uns schriftlich akzeptiert worden sind.

1.2 Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich freibleibend und werden erst nach Annahme der Bestellung verbindlich. Eine davon abweichende Bindung muss gesondert vereinbart werden.

Bestellungen bzw. Anbotsannahmen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen.

Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Erklärungen an unsere Kunden gelten jedenfalls dann als zugegangen, wenn sie an die bei Bestellung durch den Kunden bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.

Nach diesen Geschäftsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-Mail abgegeben werden.

1.3 Wenn unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche schriftlich beanstandet wird, gilt sie als Vertragsinhalt.

1.4 Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, zuzüglich USt.

Eine Erhöhung der Preisgrundlagen (Rohmaterial, Kollektivvertragslöhne, Energie, sonstige Kosten) zwischen Angebot, Auftrag und Lieferung erlaubt uns eine entsprechende Preisanpassung.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweise Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

1.5 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind jedenfalls unwirksam

2. LIEFERUNG

2.1 Unsere Geschäftsadresse gilt als Erfüllungsort vereinbart. Ein davon abweichender Erfüllungsort bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Ware wird stets auf Kosten und Risiko des Kunden geliefert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Zustellvereinbarung verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen.

2.2 Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Zufuhrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist.

2.3 Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern.

2.4 Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dgl. sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen.

2.5 Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart ist. Lademittel (z.B. Paletten, Aufsatzrahmen, Gitterboxen, Ladehölzer usw.) werden Zug um Zug getauscht oder dem Käufer in Rechnung gestellt, wobei wir diese Franko-Retourierung innerhalb vier Wochen gutschreiben. Voraussetzung für Tausch und Retourierung ist jedoch der einwandfreie Zustand der Lademittel.

2.6 Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert. Außerlich erkennbare Transportschäden sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

2.7. Für den Fall, dass die bestellte Ware in Form von Daten via Internet versandt bzw. vom Kunden durch Download bezogen wird, geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

3. MÄNGELRÜGE / GEWÄHRLEISTUNG

3.1 Wir leisten Gewähr, dass die Ware ordnungsgemäß ist und gewöhnliche Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.

3.2 Für Ware, die als mindere Qualität, wie z.B. „zweite Wahl“ bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind.

3.3 Für produktions- und materialbedingte Abweichung in den Farbnancen kann keine Gewähr geleistet werden.

3.4 Angeliessene Ware ist vom Kunden sofort zu untersuchen, hiebei festgestellte Mängel sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau, anzuzeigen.

3.5 Retourwaren werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und franko unser Lager in tadellosem Zustand übernommen. Das Personal ist zur Entgegennahme nur auf Grund firmenmäßig gefertigter Retourwarenscheine berechtigt. Wir sind berechtigt, 20 % des Rechnungsbetrages, sowie die geleisteten Vorfachfrachten, als Manipulationskosten – mindestens jedoch 50,- Euro je Vorgang – in Rechnung zu stellen. Die Rücknahme und der Umtausch von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich nicht möglich.

3.6 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die aufgrund schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne unsere Zustimmung ausgeführten Reparaturen, Änderungen, oder normaler Abnutzung beruhen.

3.7. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

3.8. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.

3.9. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate nach Ablieferung der Ware.

3.11. Das Rückgriffsrecht nach § 933 b ABGB für den Fall, dass unser gewerblicher Kunde einem Verbraucher Gewähr zu leisten hat, ist ausgeschlossen.

3.12. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

4. PRODUKTHAFTUNG UND SCHADENERSATZHAFTUNG

4.1 Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung sowie für von uns verschuldete Schäden haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; dies unter Berücksichtigung der nachstehend festgehaltenen Bestimmungen:

4.2 Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabungen.

4.3 Für den Fall eines Sach- oder Vermögensschadens besteht unsere Haftung nur bei Vorsatz und krasser grober Fahrlässigkeit uns zurechenbarer Personen. Die Haftung ist begrenzt mit dem jeweiligen Auftragswert. Eine Haftung für einen darüber hinausgehenden Schaden wird ausdrücklich ausgeschlossen. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf entgangenen Gewinn.

4.4. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

4.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4.6. Wir haften nur für eigene Inhalte auf unserer Website. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen, fremden Inhalte nicht verantwortlich. Wir machen uns die fremden Inhalte nicht zu eigen. Sofern wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren.

4.7. Ansprüche gegen uns aus Schadenersatz, welcher Art auch immer, verjähren jedenfalls – insoweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungs- oder Präklusivfristen gelten – mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.

5. ZAHLUNG

5.1 Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Inanspruchnahme von eingeräumtem Skonto setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen - ausgenommen solche, denen berechtigte Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

5.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

5.3 Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

5.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und gegen

ausdrückliche vorherige Vereinbarung, entgegengenommen; Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in der Höhe von von 8 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

5.7 Alle mit Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwalt anfallenden Kosten, die im Zuge einer Forderungseinreibung entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des Schuldners.

5.8 Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung zu verlangen; dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden.

5.9 Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer achtägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

5.10 Die vereinbarten verrechneten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Werden die Zahlungen nicht termingerecht geleistet, steht uns das Recht zu, die Differenz zwischen einem etwaigen Preisnachlass und den geltenden Listenpreisen nachzuverrechnen.

5.11 Für den Fall einer atypischen und unvorhersehbaren Entwicklung der Preise bei Rohstoffen bzw. Energiekosten, welche unseren Waren zugrunde liegen, steht uns für bekannt gegebene Preise von Waren bei Schadenersatzminderungspflicht das außerordentliche Preisanpassungsrecht zu, und zwar im Sinne der Korrektur nach dem Maßstab der Preiserhöhung der Rohstoffe. Für diesen Fall steht dem Käufer das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der neuen Verkaufspreise von jeder Fall für vereinbarten Entfall allfälliger Erfüllungs-, Nichterfüllungs- und/oder Vertrauensschäden.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Gelieferte Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag. Der Kunde ist verpflichtet, das von uns an der gelieferten Ware vorbehaltene Eigentum für jedermann ersichtlich zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Für diesen Fall tritt uns der Kunde schon jetzt allfällige Forderungen, die aus der Veräußerung unserer Ware gegenüber Dritten entstehen, zahlungshalber ab, welche wir annehmen. Der Kunde ist verpflichtet, uns über die erfolgte Abtretung zu informieren. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung in unserem Namen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und seinen Fakturen anzubringen. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügungen untersagt. Wird von dritter Seite auf Waren, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt sind, Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde uns unverzüglich zu verständigen; allfällige uns mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen.

6.3 Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter; in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

6.4 Im Falle des Unterganges des Eigentumsvorbehaltes kraft Gesetzes tritt an die Stelle des Eigentums die Kaufpreisforderung. Diese gilt somit als an uns zediert.

6.5 Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter; in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

6.4 Im Falle des Unterganges des Eigentumsvorbehaltes kraft Gesetzes tritt an die Stelle des Eigentums die Kaufpreisforderung. Diese gilt somit als an uns zediert.

7. ERFÜLLUNGSORT

7.1 Es wird die Anwendung österreichischer Normen vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes über den internationalen Warenverkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, es sei denn, dass der Kunde über Wahl der Verkäuferin, selbst dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß anderswo erfolgt.

8. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.

Wallner & Neubert Gesellschaft m.B.H.

HG Wiener Neustadt, FN 152084d, UID ATU41961908, ARALN Nr. 940 pwn@pwn.at, www.pwn.at